

Absender : , den
.....
.....

Antrag zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte zum

Hiermit beantrage/n ich/ wir aufgrund des § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in der z.Z. gültigen Fassung die Aufnahme meines/unseres Kindes in eine Kindertagesstätte.

Antragsteller	Mutter	Vater
Name, Vorname
Anschrift
Telefon
erwerbstätig:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern

	Name, Vorname	geb.Datum	Name und Ort der Kita / Schule
Kind, für das die Aufnahme beantragt wird
alle weiteren unterhaltsberechtigten Kinder

Beantragte Betreuungszeit: von Uhr bis Uhr = Stunden

Antragsbegründung:

.....
.....
.....
.....

Das Kind besucht zur Zeit keine Kita / Schule,
die Kita/ Schule

Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung liegt bei,
wird bis zum vorgelegt.

Die Erklärung zum Einkommen liegt bei,
wird bis zum abgegeben.

Die Bescheinigung des beantragten Rechtsanspruchs liegt bei,
wird bis zum vorgelegt.

Ich erkläre, dass vorstehende Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und geahndet werden können.

Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Einkommens- und/ oder Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

.....

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Ihre Angaben werden auf der Grundlage der §§ 1,2,17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 12 Abs. 1 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und eine Aufnahme in eine Kindertagesstätte kann nicht erfolgen.

Auszug aus § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG)

- (1) Die Kindertagesstättenbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder.
- (2) Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, [...]. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr sollen auch nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Umfang der Mindestbetreuungszeit weiter betreut werden.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.